

## **Zusammenfassende Erklärung Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Südermarsch**

### **Rechtsgrundlage**

Gemäß § 10a (1) BauGB ist dem Bebauungsplan (B-Plan) eine zusammenfassende Erklärung als eigenständiger Teil beizufügen.

Der Erklärung muss entnommen werden können, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Kurzdarstellung des Planinhalts**

Mit der Aufstellung des B-Plans soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ in der Gemeinde Südermarsch geschaffen werden. Die dafür vorgesehene Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 22,1 ha wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich mittig der Bahnlinien „Elms- horn – Westerland (Sylt)“ und „Husum – Bad St. Peter-Ording“.

Das Vorhaben wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Naturschutz und Landschaftspflege geprüft. Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der B-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

In der gemeindlichen Abwägung wurden insbesondere folgende wesentliche Auswirkungen berücksichtigt:

- ▶ Das Landschaftsbild verändert sich. Unter Berücksichtigung aller abzuwägenden Belange kann die zusätzliche Belastung des Landschaftsbildes vor dem Hintergrund des Klimaschutzes als vertretbar eingeschätzt werden.
- ▶ Die zur Zeit intensiv genutzten Grünlandflächen werden künftig zwischen den PV-Modulen extensiv genutzt. Hierdurch wird der ökologische Wert der vorhandenen intensiv genutzten Grünlandflächen erhöht. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden keine Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet.
- ▶ Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Versiegelung von Flächen. Die Bodenstruktur wird in den Bereichen der baulichen Anlagen oberflächennah zerstört werden. Der Versiegelungsgrad ist im Hinblick auf den Versiegelungsumfang und der Größe des Plangebietes allerdings sehr gering, so dass hierdurch keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- ▶ Durch den Wechsel von verschatteten und unverschatteten Bereichen unter und neben den Modulen wird es zu Veränderungen des Kleinklimas kommen, die zu einem reicheren Arteninventar führen können.
- ▶ Die Nutzung erneuerbarer Energien kann positive Auswirkungen auf das Klima haben, wenn zeitgleich fossile Energieträger nicht gebaut oder abgeschaltet werden.

## Planungsalternativen

Die Gemeinde Südermarsch hat sich konzeptionell zum Ziel gesetzt, ausschließlich Flächen, die bereits durch andere Nutzungen vorbelastet sind (bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen) für die Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu eruieren und diese dann möglichst zu bündeln um wenig vorbelastete Standorte zu schonen und freizuhalten. Damit entspricht sie den Empfehlungen des Beratungserlasses des Landes, der genau diese Flächenkulisse als vornherein als geeignet für PV-FFA beschreibt.

Entsprechend des Erlasses hat sich die Flächenfindung auf den 200-Meter breiten Korridor beidseitig der Bahnlinien „Elmshorn – Westerland (Sylt)“ und „Husum – Bad St. Peter-Ording“ sowie der Bundesstraße 5 (B5) beschränkt, da im Gemeindegebiet von Südermarsch keine anderen geeigneten Flächen - sprich bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen oder Flächen entlang von Autobahnen - vorhanden sind. Weiterhin wurden auch in den angrenzenden Gemeinden an geeigneten Abschnitten entlang der Bahnlinien „Elmshorn – Westerland (Sylt)“ und „Husum – Bad St. Peter-Ording“ sowie entlang der B5 bzw. der B202 überprüft, ob sie als Photovoltaik-Standort in Frage kommen würden. Hierzu zählen die Stadt Husum im Norden und die Gemeinden Koldenbüttel und Witzwort im Süden.

Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen und nach Prüfung der Betroffenheit der Ausschluss- sowie der Abwägungskriterien stellt sich das Plangebiet als geeignet für die Errichtung einer PV-FFA heraus. Sämtliche bewertete Flächen weisen keine erkennbaren Vorteile gegenüber dem Plangebiet in Südermarsch auf.

Insgesamt ergeben sich für das Plangebiet folgende Positivmerkmale:

- Landschaftsbild bereits stark vorbelastet
- gute verkehrliche Anbindung
- Fläche erweiterbar
- Konzentrationsgebot
- Verfügbarkeit der Fläche

Zwar liegt der Vorhabenstandort im Außenbereich der Gemeinde Südermarsch ohne Anbindung an Siedlungsstrukturen, jedoch stellt dieser aufgrund der allgemeinen Siedlungsstruktur von Südermarsch und der genannten Vorbelastungen, dennoch einen geeigneten Standort für die Errichtung einer PV-FFA dar. Auch im Hinblick darauf, dass eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden ist.

## Verfahren und umweltrelevante Stellungnahmen

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB, § 4 (2) BauGB sowie § 4a (3) BauGB gingen folgende maßgebenden Stellungnahmen ein:

### Immissionsschutz

- Kreis Nordfriesland als Verkehrsabteilung vom 15.04.2021, 24.11.2021 und 24.11.2022
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Abt. TU vom 29.04.2021, 04.11.2021 und 25.11.2022

- Eisenbahn-Bundesamt vom 09.04.2021, 05.11.2021 und 21.11.2022
- Deutschen Bahn AG – DB Immobilien Region Nord vom 19.04.2021 und 25.10.2021

Von den Fachdienststellen ist darauf verwiesen worden, dass von der PV-FFA keinerlei Blendwirkung auf etwaige Verkehrsteilnehmer ausgehen darf. Es werden nicht reflektierende Tragekonstruktionen und blendreduzierte Moduloberflächen verwendet. Entsprechend ist dieser Sachverhalt auch in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufgenommen worden.

Mit der Errichtung der PV-FFA sind zudem verkehrs- und betriebsablaufbedingte Emissionen (Mäharbeiten, Säuberungen, Geräuschemissionen Transformator) zu erwarten. Da sich die Anlage jedoch im direkten Anschluss an die B5 und zweier Bahnlinien befindet, von denen wiederum Emissionen ausgehen und Immissionen auf das Plangebiet einwirken, werden die Bewegungen und Geräusche kaum wahrzunehmen sein. Zumal im Ausgleich dafür die Tätigkeiten bezogen auf die überbauten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen entfallen.

### Schutz des Landschaftsbildes

- Landesplanungsbehörde vom 02.07.2021 und 01.02.2022
- Kreis Nordfriesland als Untere Naturschutzbehörde vom 15.04.2021 und 24.11.2021

Es ist eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild gefordert worden. Es sollten Aussagen zu evtl. Vorbelastungen getroffen werden. Weiterhin sollte das Thema Sichtbeziehungen Berücksichtigung finden und sollte darauf eingegangen werden, wie die umgebende Landschaft vor visuellen Beeinträchtigungen geschützt werden kann. Vom Kreis wurde angemerkt, dass das Plangebiet zwar in einem für unwirksam erklärten Landschaftsschutzgebiet („Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“) liegt, aber dessen fachliche Eignung dennoch weiterhin besteht. Entsprechend wurden vom Kreis sowie von der Landesplanungsbehörde weitere Eingrünungen, die über den Bestand hinaus gehen, angeregt, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in der weithin offenen Marschlandschaft zu reduzieren

Dass sich das Plangebiet im Bereich eines für unwirksam erklärten Landschaftsschutzgebietes (LSG) befindet, stellt keinen Hinweis auf eine besondere Schutzwürdigkeit der Fläche dar. Im Gegenteil, das betroffene LSG wurde unter anderem, weil die Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht gegeben war (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14. Mai 2020 – 1 KN 5/19, juris Rn. 75), für unwirksam erklärt. Das Gericht hat entschieden, dass in Anbetracht der Größe des betroffenen Gebietes und der vielfältigen Teilgebiete die Erforderlichkeit des erstrebten Landschaftsschutzes nicht hinreichend begründet war. Zudem wird in den Stellungnahmen der Fachdienststellen auch nicht dargestellt, wieso der Landschaftsschutz dieses Plangebiet besonders schutzwürdig sein sollte. Hingegen hat aber die durchgeführte Landschaftsbildanalyse ergeben, dass dem Landschaftsbild des Gebietes in der gesamträumlichen Betrachtung eine geringe bis maximal mittlere Wertigkeit zukommt. Das Plangebiet ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Darüber liegt das Plangebiet eingeengt zwischen zwei Bahntrassen und grenzt an die B5 an. Es wird daher nicht die Notwendigkeit gesehen, zusätzlich Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild festzusetzen.

Hinzu kommt, dass die Fernwirkung des PV-Feldes durch die verhältnismäßig geringe, zulässige Höhe von max. 3,50 m ü. Geländeoberfläche und aufgrund des ebenen Geländes stark minimiert wird. Die Anlagen werden schon in geringen Entfernungen nur noch als schmaler Streifen wahrgenommen werden können. Zudem bleiben bereits vorhandene sichtverschattende Objekte, insbesondere Gehölze, erhalten und es werden nicht reflektierende Tragekonstruktionen so-

wie blendreduzierte Moduloberflächen verwendet, um signifikante Störwirkungen vermeiden zu können, die u.U. durch Lichtreflexion an diesen Anlagenteilen hervorgerufen werden können.

### Natur- und Artenschutz

- Kreis Nordfriesland als Untere Naturschutzbehörde vom 15.04.2021 und 24.11.2021
- BUND vom 14.04.2021

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde ist eine gemeindeweite Standortfindung gefordert worden, um den geeignetsten Standort für ein raumbedeutsames Vorhaben wie eine PV-FFA innerhalb des Gemeindegebietes identifizieren zu können. Dies dient der Eingriffsvermeidung und –minimierung und ist aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend erforderlich.

Eine gemeindegrenzenübergreifende Standortalternativenuntersuchung ist erfolgt. Geeignete Potenzialflächen, wie auch die hier vorliegende Planfläche, sind ermittelt worden. Der Vorhabenstandort zählt zu den untersuchten Flächen, die eine grundsätzliche Eignung zur Errichtung von PV-FFA aufweisen.

Weiterhin sind Hinweise zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der naturschutzrechtlichen Belange gegeben worden. Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) wurden insbesondere für folgende Punkte für erforderlich gehalten:

- Auswirkungen des Vorhabens auf das unmittelbar angrenzende Gebiet mit besonderer Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel (Wiesenvogelkulisse gemäß LLUR).
- Auswirkungen des Vorhabens auf den Moorfrosch als streng geschützte Tierart, da sich das Vorhaben innerhalb der Moorfroschkulisse (LLUR) befindet.
- Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wiesenbrüter (Gebiet mit besonderer Bedeutung als Rast- und Nahrungsgebiet für Wiesenvögel unmittelbar angrenzend) sowie auf den Moorfrosch wurden artenschutzrechtlich überprüft, mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämung, vorgezogene Baufeldräumung, ggf. Besatzkontrolle, artenschutzrechtliche Baubegleitung) keine Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten verwirklicht werden. Die Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild wurden gemäß der Ergebnisse der durchgeführten Landschaftsbildanalyse bestimmt (s. hierzu auch unter „Schutz des Landschaftsbildes“).

Vom BUND Schleswig-Holstein ist darauf hingewiesen worden, dass PV-FFA naturverträglich gestaltet werden können, wenn gewisse Mindestanforderungen erfüllt werden. Eine konsequent auf Naturverträglichkeit geplante PV-FFA kann dem Biotopverbund dienen, Lebensräume schaffen, die Biodiversität erhöhen und bei der Bevölkerung eine positive Akzeptanz hervorrufen. Zudem sind eine Reihe an Empfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage gegeben worden:

- Es sollte ein möglichst großer Abstand (mindestens 4 m) zwischen den Modulreihen eingeplant werden, um mehr Lichteinfall zu ermöglichen und somit die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Verschattung zu verringern und um zu vermeiden dass die Modulflächen von

oben wie eine Wasserfläche wirken (hinsichtlich des Kollisionsrisikos von Vögeln). Ein breiterer Reihenabstand erleichtert zudem die Pflege des Bewuchses zwischen den Reihen.

- Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was ebenfalls die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung verringert. Eine höhere Aufständigung ermöglicht auch einen späteren Mahdtermin, da die unterste Modulreihe nicht so schnell durch Aufwuchs verschattet wird. Auch bei einer Beweidung mit Schafen sollte die Mindesthöhe 80 cm betragen, da es sonst passieren kann, dass sich die Schafe an den Kanten den Rücken verletzen. Außerdem können sonst nur die Lämmer darunter durchlaufen und werden dabei vom Mutterschaf getrennt, was zu Unruhe und Hektik unter den Tieren führen kann.
- Der Bodenabstand der Umzäunung sollte mindestens 20 cm betragen, um eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen zu gewährleisten.
- Es sollte geprüft werden, ob eine Sicherung der Betriebsfläche durch einen 1 bis 2 m breiten Wassergraben gewährleistet werden kann, da eine Umzäunung eine Barrierewirkung für Großtierarten darstellen kann und z.B. Großwild durch die Nähe zu den Bahngleisen beim Wechsel über die Gleisanlagen gefährdet werden kann. Außerdem würden auf diese Weise neue aquatische Lebensräume geschaffen werden.
- Die Flächen sollten als extensives Grünland entwickelt und mit gebietsheimischer Regiosaat eingesät werden. Auf Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Dies sollte im B-Plan festgeschrieben werden. Schnittzeitpunkte und -häufigkeit sind den Standortverhältnissen anzupassen. Aus Rücksicht auf Brutgelege sollte der erste Schnitt nicht zu früh erfolgen. Um die Flächen auszuhagern und die Flächen zu einer wertvollen Wiese zu entwickeln, sollte das Mahdgut entfernt werden. Für die Mahd sollten Balkenmäher eingesetzt werden, da diese insektenschonend mähen. Alternativ kann auch eine extensive Beweidung erfolgen.
- Die Artenvielfalt innerhalb der Anlage kann zusätzlich durch Habitatstrukturen wie Totholzhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen u.ä.m. gesteigert werden.
- Die notwendigen Ausgleichsflächen und -maßnahmen sollten in Verbindung mit der Fläche der Solaranlage stehen und dem Biotopverbund dienen.
- Geplante Monitoring- bzw. Überwachungsmaßnahmen sollten im Umweltbericht näher beschrieben werden.

Sämtliche Empfehlungen bzw. Hinweise, die sich auf die Bauausführung beziehen, sind zur Kenntnis genommen worden und in die Begründung unter Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Dass die Flächen extensiv zu nutzen sind, ist im B-Plan entsprechend festgesetzt worden. Zulässig ist eine ein- bis zweischürige Mahd oder alternativ eine extensive Beweidung mit Schafen. Zudem ist festgesetzt worden, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger nicht zulässig ist. Hinsichtlich der zuletzt genannten Empfehlung konnte festgestellt werden, dass nach jetzigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die einer Überwachung bedürfen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen über ein Ökokonto kompensiert werden. Die Untere Naturschutzbehörde hat darauf hingewiesen, dass die Fläche und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen sind. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächen-

scharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m<sup>2</sup> – Größe festzusetzen als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben.

Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen und muss der Unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden. Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern.

Das Ökokonto wird in Kapitel 12.2 des Umweltberichts beschrieben und kartographisch dargestellt. Der Forderung einer flächenscharfen Darstellung der tatsächlichen Ausgleichsfläche konnte allerdings nicht entsprochen werden, da sich das Ökokonto nicht in der Gemeinde Südermarsch befindet und die Gemeinde daher auch keinen Zugriff auf deren Verwaltung hat. Die Summe des Ausgleichs wird sowohl in m<sup>2</sup> als auch in Ökopunkten angegeben.

Zur Absicherung der Kompensationsverpflichtung ist der Unteren Naturschutzbehörde noch vor Satzungsbeschluss eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Eigentümer des Ökokontos unter Angaben des Verhandlungspartners und des eingerichteten Ökokontos vorgelegt worden. Da das Ökokonto in der Gemeinde Kotzenbüll liegt, hat die Gemeinde Südermarsch keinen Einfluss auf eine Darstellung im Flächennutzungsplan.

#### Schutz von Boden und Wasser

- Kreis Nordfriesland als Untere Wasserbehörde vom 15.04.2021
- Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt vom 26.10.2021
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 14.04.2021 und 22.11.2022
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 19.03.2021, 22.03.2021, 25.03.2021, 01.03.2021, 03.11.2021 und 10.11.2022

Die Untere Wasserbehörde und der Deich- und Hauptsielverband haben darauf hingewiesen, dass der Zuggraben 48 des Sielverbandes Südermarsch durch das Plangebiet verläuft und entsprechend die Vorgaben der Verbandssatzung – insbesondere zum Unterhaltungstreifen am Gewässer – zu berücksichtigen sind. Das Gewässer und der Unterhaltungstreifen sind als nicht bebaubare Fläche darzustellen.

Entsprechend ist gemäß der Verbandsatzung ein Unterhaltungstreifen von 8 m zu beiden Seiten des Zuggrabens festgesetzt worden, der von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie und die Schleswig-Holstein Netz AG haben zudem auf den Verlauf einer unterirdischen Gashochdruckleitung innerhalb des Plangebietes verwiesen. Ein entsprechender Schutzstreifen (8 m) ist zu berücksichtigen, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten ist. Dem ist entsprechend nachgekommen worden.

#### Schutz von Kultur- und Sachgütern

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 17.03.2021, 22.10.2021 und 15.11.2022

Das Archäologische Landesamt konnte durch die Umsetzung der vorliegenden Planung keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG feststellen. Es wird allerdings darauf verwiesen, dass wenn Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, dies unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen ist. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind dabei nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Der Hinweis ist zur Kenntnis genommen worden und ist in die Begründung unter Kapitel „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden, da er sich auf die Bauausführung bezieht.



*Joh. J. A.*

